



Weisung betreffend die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen

Einleitung

Im Interesse die Vereinsvielfalt und -kultur und insbesondere die Jugendarbeit in den Vereinen zu fördern und finanziell zu unterstützen, erlässt der Gemeinderat folgende Weisung:

Verbindliche Weisung zur Ausrichtung von Vereinsbeiträgen

1. Grundbeitrag an die Vereine von Wangen a/Aare

Die kulturellen und sportlichen Tätigkeiten werden mit einem jährlichen Grundbeitrag von Fr. 100.00 pro Verein abgegolten. Dabei wird die Benutzung von gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen (Sportplätze, Turnhallen, Garderoben, Salzhausbenutzung für Sport etc.) nicht berücksichtigt.

2. Salzhausbenutzung für Vereinsanlässe

Die Regelung für die Salzhausbenutzung für Vereinsanlässe (Unterhaltungsabend, Tanzanlass, Lottomatch etc.) ist nicht Gegenstand dieser Weisung.

3. Förderung der Jugendarbeit von 4 bis 18 Jahren

3.1. Definition Jugendförderung

Unter Jugendförderung im Rahmen dieser Weisung wird die durch Vereinsmitglieder oder ausgewiesene Fachpersonen begleitete und betreute Aufsicht von Jugendlichen von 4 bis 18 Jahren in Trainings und Wettkampf verstanden.

3.2. Höhe des Jugendförderungsbetrages

Die Jugendförderung wird mit einem vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung zu definierenden Beitrag gefördert. Als Richtwert dient ein Betrag von Fr. 6'000.00 pro Jahr.

3.3. Definitionen

Lektion: Als Lektion wird eine Trainings- oder Wettkampfeinheit bezeichnet, die mindestens 1 Stunde dauert und in der Regel nicht mehr als 2 ½ Stunden dauern soll. Pro Halbtage kann maximal eine, pro Tag können maximal 2 Lektionen pro Teilnehmer angerechnet werden.

Jugendliche: Als Jugendliche im Rahmen dieser Weisung werden Mitglieder eines Vereines mit Sitz in Wangen a/Aare verstanden, die im entsprechenden Kalenderjahr mindestens 4 Jahre und maximal 18 Jahre alt werden. Auswärtige Jugendliche, die Mitglied im Verein sind, werden mitgezählt.

Jugendbetreuer: Als Jugendbetreuer im Rahmen dieser Weisung wird anerkannt, wer im Auftrag des Vereins den jugendlichen Vereinsmitgliedern Trainingseinheiten vermittelt und / oder diese an Wettkämpfen aktiv betreut und so die Verantwortung während dieser Zeit über die Jugendlichen übernimmt.

Punkte: Pro Jugendlicher der eine durch einen Jugendbetreuer geführte Lektion absolviert, wird ein Punkt erzielt.

Punktetotal: Das Punktetotal ergibt sich aus der Summe der Punkte aller Jugendlicher eines Vereins im Kalenderjahr.

Koeffizient: Der Koeffizient ergibt sich aus dem Jugendförderungsbeitrag dividiert durch die Summe aller Punktetotale der Vereine. Er bildet die Basis für die Vergütung.

3.4. Anspruch auf einen Anteil des Jugendförderungsbeitrages

Anspruch auf einen Anteil des Jugendförderungsbeitrages haben alle ortsansässigen Vereine, die der Gemeinde einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Rechenschaftsbericht (Präsenzkontrolle) bis am 10. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr einreichen.

Der Rechenschaftsbericht (Präsenzkontrolle) hat zu enthalten (siehe auch Musterformular):

Vereinsname, Betreuer (Name, Vorname, Jahrgang und Adresse), Daten der Lektionen, Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang des Jugendlichen, Unterschrift des Betreuers und Unterschrift der Vereinsführung.

3.5. Berechnung des Jugendförderungsbeitrages pro Verein

Der dem Verein ausbezahlte Betrag errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Punktetotal pro Verein} \times \text{Koeffizient} = \text{Jugendförderungsbeitrag pro Verein}$$

Geringfügige Beträge werden auf Fr. 50.00 aufgerundet. Der Gemeinderat kann einen Maximalbetrag pro Verein festlegen. Der den Maximalbetrag übersteigende Betrag wird unter die übrigen Vereine im Verhältnis ihres Punktetotals ausbezahlt.

3.6 Auszahlung des Jugendförderungsbeitrages

Die Auszahlung des Jugendförderungsbeitrages erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist der Rechenschaftsberichte.

4. Entschädigung an Vereine, die öffentliche Aufgaben erfüllen

Grundsatz

Die Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen an Vereine, die im Auftrag der Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen werden individuell geregelt.

Die Liste im Anhang I zeigt die einzelnen Vereine, die Entschädigungen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erhalten.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Weisung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

3380 Wangen a/Aare, 18. Februar 2000



Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

U. Andres

Peter Bühler

Ursula Andres

Peter Bühler

Verteiler

- Ortsvereine
- Finanzverwaltung



Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Gemeinderat

Städtli 4, Postfach 228, 3380 Wangen an der Aare Tel. 032/ 631 50 70 fax 032/ 631 50 90

Weisung GG-Nr. 03/1999

Stand: 20.12.1999

Anhang I zur Weisung betreffend die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen

Folgende Vereine erhalten eine Entschädigung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben:

Verein	Bezeichnung der öffentlichen Aufgabe	Beitrag pro Jahr in Fr. *
Gemeinnütziger Frauenverein	Führung der Spielgruppe	3'000.00
Gemeinnütziger Frauenverein	Als Defizitgarantie bei Führung einer 3. Klasse	3'000.00
Kellertheaterverein	Kulturförderung	4'000.00
Museumsverein	Sicherung Kulturgut	** 5'000.00
Musikgesellschaft	Öffentliche Auftritte; Beitrag an Jungbläserausbildung	7'000.00
Narrenzunft	Öffentlicher Samichlaus	400.00
Samariterverein	Öffentliche Einsätze bei Anlässen	300.00
Pontoniersportverein	Durchführung 1. August-Feuerwerk	400.00
SLRG	Badeaufsicht (Pauschalbetrag)	1'600.00

* Diese Beiträge unterliegen der Einstellung und Genehmigung im Rahmen des jeweiligen Voranschlages

** als Maximalbetrag für Anschaffungen und Unterhalt